

Akkreditierungsreglement

PEIK-Energieberater

Version vom 25. November 2016 mit graphischen Anpassungen vom 16. August 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zweck des Akkreditierungssystems	3
3.	Vorgehen und Akkreditierungsprinzip	4
3.1	PEIK Informationen	4
3.2	Versand der ausgefüllten Antragsformulare	4
3.3	Prüfung des Bewerbungsdossiers	4
3.4	Zulassungskriterien	4
3.5	Entscheid und provisorische Akkreditierung	4
3.6	Schulungskosten	4
3.7	Schulung	4
3.8	Anfängliche Begleitung des PEIK-Energieberaters	5
3.9	Definitive Akkreditierung	5
3.10	Erfahrungsaustausch	5
3.11	Verlängerung der Akkreditierung	5
3.12	Entzug der Akkreditierung	5
4.	Schlussbestimmungen	5
Anhänge		5
1.	Akkreditierungsverfahren für Energieberater PEIK	6
2.	Vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für Energieberater PEIK (nur für bereits akkreditierte EnAW act und energo Berater)	7

1. Ausgangslage

Das Programm EnergieSchweiz des Bundesamtes für Energie (BFE) informiert, sensibilisiert, vernetzt und koordiniert die verschiedenen Akteure und unterstützt den Wissensaustausch in Bezug auf die Steigerung der Energieeffizienz und die Reduktion von CO₂-Emissionen in der Industrie und im Dienstleistungssektor.

Mit den im Rahmen der CO₂-Abgabebefreiung und der Rückerstattung des Netzzuschlags eingeführten Instrumenten können rund 1400 Unternehmen in einen verbindlichen Prozess zur Steigerung der Energieeffizienz eingebunden werden. Sie sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauchs (Strom und Wärme) der Industrie- und Dienstleistungssektors in der Schweiz verantwortlich und haben sich beim Bund durch die Unterzeichnung von Zielvereinbarungen verpflichtet.

Die Umsetzung des Grossverbraucherartikels (> 500 MWh Strom oder 5000 MWh Wärmeverbrauch pro Jahr) ermöglicht es, weitere 10'000 Unternehmen einzubinden. Auf sie entfallen schätzungsweise 30 Prozent des Energieverbrauchs in der Schweiz.

Die Zielgruppe von PEIK – Die KMU-Plattform für Energieeffizienz umfasst 80'000 Unternehmen mit einem

- jährlichen Stromverbrauch von 100 bis 500 MWh und/oder einem
- jährlichen Wärmeverbrauch von 500 bis 5'000 MWh und/oder
- einem jährlichen Treibstoffverbrauch von mehr als 10'000 Litern.

Der Energieverbrauch der rund 80'000 Zielkunden entspricht rund 30 Prozent Energieverbrauchs des Industrie- und Dienstleistungssektors in der Schweiz. Ihre jährlichen Energiekosten betragen zwischen 20'000 und 300'000 Franken.

Um die Zielvorgaben zu erfüllen, stellt PEIK verschiedene Instrumente zur Verfügung, mit denen die betroffenen Unternehmen informiert, sensibilisiert, motiviert und unterstützt werden.

Die KMU-Energieberatung, die von EnergieSchweiz finanziell gefördert wird, gehört zu den Schwerpunkten von PEIK. Sie besteht aus einer Analyse des Energieverbrauchs, der Aufstellung einer Massnahmenliste zur Steigerung der Energieeffizienz einschliesslich einer Schätzung des Einsparpotenzials und der Umsetzungskosten. Auch Fördermöglichkeiten sind darin enthalten. Auf Anfrage wird dem Unternehmen eine vertiefte Energieberatung angeboten.

Die Abklärungen und Beratungen können nur von kompetenten, erfahrenen PEIK-Energieberatern durchgeführt werden. Die PEIK-Energieberater werden aufgrund eines Bewerbungsdossiers ausgewählt und nach einer zweckmässigen Schulung und einer Qualitätssicherung offiziell durch die Geschäftsstelle PEIK akkreditiert.

Dieses Dokument beschreibt das Akkreditierungsverfahren für PEIK-Energieberater.

2. Zweck des Akkreditierungssystems

Mit dem Akkreditierungssystem will die Geschäftsstelle PEIK eine ausreichende Anzahl qualifizierter Energieberater für die Umsetzung von PEIK-Energieberatungen in KMU gewinnen. Der Akkreditierungsausschuss PEIK prüft die Qualifikationen der Fachpersonen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien entsprechend dem im Folgenden beschriebenen Vorgehen. Alle Bewerber, die die Anforderungen erfüllen, werden als PEIK-Energieberater akkreditiert und in der Liste «Liste der akkreditierten PEIK-Energieberater» erfasst (auf der Webplattform abrufbar).

Mit der Akkreditierung soll sichergestellt werden, dass die PEIK-Energieberater das notwendige Fachwissen mitbringen und die angebotene Beratung den Qualitätsansprüchen von EnergieSchweiz und PEIK entspricht.

Die in der Liste der akkreditierten KMU-Energieberater geführten Partner sind berechtigt, den KMU PEIK-Angebote zu unterbreiten, die verlangten Leistungen zu erbringen und die vorgesehenen Fördergelder zu erhalten. Folgende Leistungen sind betroffen:

- **PEIK-Energieberatung inklusive eines abschliessenden Berichts** mit Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz inkl. Kostenschätzung
- **PEIK-Umsetzungsbegleitung** als Anstoss für die Umsetzung der Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Die akkreditierten KMU-Energieberater werden in eine Datenbank aufgenommen (Name, Region, Spezialwissen, Branchenerfahrung usw.), die auf der Webplattform abgerufen werden kann. Auch die Nachverfolgung der erbrachten Leistungen, der ausgezahlten Fördergelder und der Qualitätssicherung erfolgt über die Webplattform.

Sie haben zudem Zugriff auf Tools, die im Rahmen von PEIK entwickelt und bereitgestellt werden.

Mithilfe dieser Tools können vollständige Beratungsberichte inkl. Kostenschätzungen für die Optimierungsmassnahmen (Energieeinsparung, Investitionskosten, Payback usw.) erstellt werden.

3. Vorgehen und Akkreditierungsprinzip

3.1 PEIK Informationen

Die PEIK Informationen sind erhältlich :

Im Internet : www.energieschweiz.ch/peik

Per E-Mail : info@peik.ch

3.2 Versand der ausgefüllten Antragsformulare

Per E-Mail oder Post an die angegebene Adresse. Mit der Einreichung des ausgefüllten Bewerbungsdossiers (vereinfachtes Formular für bereits akkreditierte EnAW, act und energo Berater; vollständiges Formular für alle anderen Bewerber) bestätigt der Bewerber, dass er das Akkreditierungsreglement zur Kenntnis genommen hat und es vorbehaltlos akzeptiert.

3.3 Prüfung des Bewerbungsdossiers

Die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen werden von der Geschäftsstelle PEIK geprüft und anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien evaluiert. Ein Akkreditierungsausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern des BFE und der Geschäftsstelle PEIK wird die Entscheidung anlässlich einer Sitzung validieren.

3.4 Zulassungskriterien

Das Bewerbungsdossier wird auf verschiedene Aspekte überprüft. Massgebend für die Zulassung sind die Ausbildung und die Berufserfahrung. Zu den Kriterien gehören insbesondere:

- Grundausbildung im technischen Bereich, Niveau höhere Fachprüfung (HF oder gleichwertig)
- Grundausbildung im technischen Bereich, Niveau Ingenieur (FH, ETH oder gleichwertig)
- Ergänzende Weiterbildung im Bereich Energietechnik (CAS, MAS usw.)
- Drei- bis fünfjährige Berufserfahrung im Bereich Energietechnik (Beratung, Umsetzung)
- Akkreditierter Experte im Bereich Energieeffizienz (EnAW, act, energo, GEAK, Reffnet, usw.). Dieses Kriterium ist keine zwingende Voraussetzung, seine Gewichtung im Beurteilungsraster kann aber für die Bestimmung, ob die erforderlichen Kriterien erfüllt sind, entscheidend sein.
- Sozialkompetenzen: Umgang mit Kunden, Organisation usw.

Ein erweiterter Akkreditierungsausschuss hat ein Beurteilungsraster ausgearbeitet, in dem die erforderlichen Kriterien unterschiedlich gewichtet werden. Anhand dieses Tools lässt sich ermitteln, ob der Bewerber die Zulassungskriterien erfüllt.

Die Geschäftsstelle bearbeitet die eingegangenen Dossiers in der Reihenfolge ihres Eintreffens, unter Vorbehalt einer ausgeglichenen geografischen Verteilung der Kandidaten.

3.5 Entscheid und provisorische Akkreditierung

Sind die Zulassungsbedingungen erfüllt, wird der Bewerber schriftlich über seine provisorische Aufnahme in die Liste der akkreditierten PEIK-Energieberater informiert. Mit dieser provisorischen Akkreditierung kann der PEIK-Energieberater seine PEIK-Tätigkeit starten (Ausarbeitung von Leistungsangeboten in Zusammenhang mit PEIK und Marktbearbeitung). Beratungen kann der PEIK-Energieberater erst durchführen, wenn er die obligatorische eintägige Schulung absolviert hat. KMU, die mit diesem Berater arbeiten möchten, können ihn aber bereits auf der Webplattform auswählen.

Sind die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, wird der Bewerber schriftlich in Kenntnis gesetzt und die Ablehnung wird begründet. Der Bewerber kann eine erneute Prüfung seines Dossiers verlangen, wenn er die fehlenden Nachweise erbringt. Falls der Akkreditierungsausschuss dies für nötig erachtet, wird mit dem Bewerber ein Gespräch vereinbart.

3.6 Schulungskosten

Parallel zur Aufnahme auf die Liste der PEIK-Energieberater stellt die Geschäftsstelle PEIK dem Berater die Schulungskosten in Rechnung (inkl. Begleitung und Qualitätssicherung für die Beratungsberichte).

Es wird ein einmaliger Betrag von CHF 800.- verrechnet.

Dieser ist spätestens 30 Tage nach Eingang der von der Geschäftsstelle PEIK ausgestellten Rechnung zu begleichen.

3.7 Schulung

Nach der provisorischen Akkreditierung hat sich der künftige PEIK-Energieberater umgehend für eine eintägige PEIK-Schulung anzumelden. Bei dieser Schulung erhält der künftige PEIK-Energieberater die nötigen Informationen, die er braucht, um die vorgesehenen Leistungen anzubieten und fachgerecht zu erbringen.

Die Schulung beinhaltet folgende Themen :

- Allgemeine Erläuterungen zu PEIK
- Ziele von PEIK
- Angebotene Dienstleistungen, Offerten, Fördergelder
- Vorbereitung und Durchführung der Beratung
- Berechnungstools mit themenspezifischen Beispielen
- Beratungsbericht
- Technische Unterstützung
- Webplattform

Die Schulungen werden in den drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) erteilt und auch die Unterlagen sind in den drei Sprachen verfügbar. Sofern möglich wird die Teilnehmerzahl pro Schulung auf 10 bis 15 Personen begrenzt, sodass alle Teilnehmer mit den PEIK-Tools arbeiten können.

Die Schulungsorte werden aufgrund der Herkunft der künftigen PEIK-Berater festgelegt.

3.8 Anfängliche Begleitung des PEIK-Energieberaters

Nach erfolgter Schulung kann der PEIK-Energieberater mit den Beratungen beginnen. Ihm wird ein PEIK-Experte zugewiesen, der ihn bei einer Firmenbegehung begleitet. Er berät ihn zur Erstellung des Berichts sowie zur Ermittlung und Berechnung der möglichen Massnahmen mithilfe der bereitgestellten Tools.

Der PEIK-Experte prüft den Beratungsbericht nach einem festgelegten Qualitätssicherungsverfahren und informiert den PEIK-Energieberater bei Bedarf über nötige Zusätze oder Änderungen.

Dieses Vorgehen kommt grundsätzlich nur bei der ersten Beratung des PEIK-Energieberaters zur Anwendung. Der Experte kann bei Bedarf aber auch eine zweite begleitete Begehung anordnen.

3.9 Definitive Akkreditierung

Nach der Validierung des (der) Auditbericht(e) erhält der PEIK-Energieberater eine schriftliche Bestätigung seiner Akkreditierung und wird definitiv in die PEIK-Datenbank aufgenommen.

Die Akkreditierung ist in der ganzen Schweiz gültig.

3.10 Erfahrungsaustausch

Der akkreditierte PEIK-Energieberater ist verpflichtet, am Erfahrungsaustausch, der von der Geschäftsstelle PEIK organisiert wird, teilzunehmen.

Bei diesem jährlichen Treffen werden insbesondere folgenden Themen behandelt :

- Standortbestimmung von PEIK
- Neuheiten in Bezug auf die PEIK-Tools
- Verbesserungsvorschläge (organisatorisch, technisch, usw.)
- Gespräche und Erfahrungsaustausch
- Themen von allgemeinem Interesse

3.11 Verlängerung der Akkreditierung

Die Akkreditierung ist ab Datum der definitiven Akkreditierung 2 volle Kalenderjahre gültig.

Während der Gültigkeitsdauer hat der PEIK-Energieberater mindestens 10 Beratungen durchzuführen, deren Qualität im Rahmen der vorgesehenen Begleitung und Qualitätssicherung überprüft wird.

Ist diese Vorgabe erfüllt, wird die Akkreditierung automatisch um 2 weitere Jahre verlängert.

Ist diese Vorgabe nicht erfüllt, informiert die Geschäftsstelle PEIK den PEIK-Energieberater, dass er die fehlenden Berichte in den nächsten 3 Monaten nachliefern kann.

Falls der PEIK-Energieberater dieser Aufforderung nicht nachkommt, erlischt die Akkreditierung und er wird aus der Datenbank der akkreditierten PEIK-Energieberater gelöscht.

Der Berater hat die Möglichkeit, sich erneut zu bewerben, aber er muss das gesamte Akkreditierungsverfahren noch einmal durchlaufen (inkl. Schulung und Zahlung der einmaligen Anmeldegebühr).

3.12 Entzug der Akkreditierung

Die Geschäftsstelle PEIK kann einem PEIK-Energieberater jederzeit die Akkreditierung entziehen, so dass dieser von der Liste der akkreditierten PEIK-Energieberater gelöscht wird.

Gründe für einen Entzug können sein :

- Die Geschäftsstelle PEIK hegt begründete Zweifel an der Kompetenz des Beraters.
- Der Geschäftsstelle PEIK wurden falsche Angaben gemacht.
- Die Qualität der Beratungsberichte (unvollständiger Bericht, ungeeignete oder unvollständige Massnahmen, Objektivität und Neutralität der Beratung) wird mehrmals beanstandet, Mängel an den Berichten werden nicht oder nicht umfassend behoben.
- Die Nichtbezahlung der Akkreditierungsgebühren nach der 2. Mahnung.

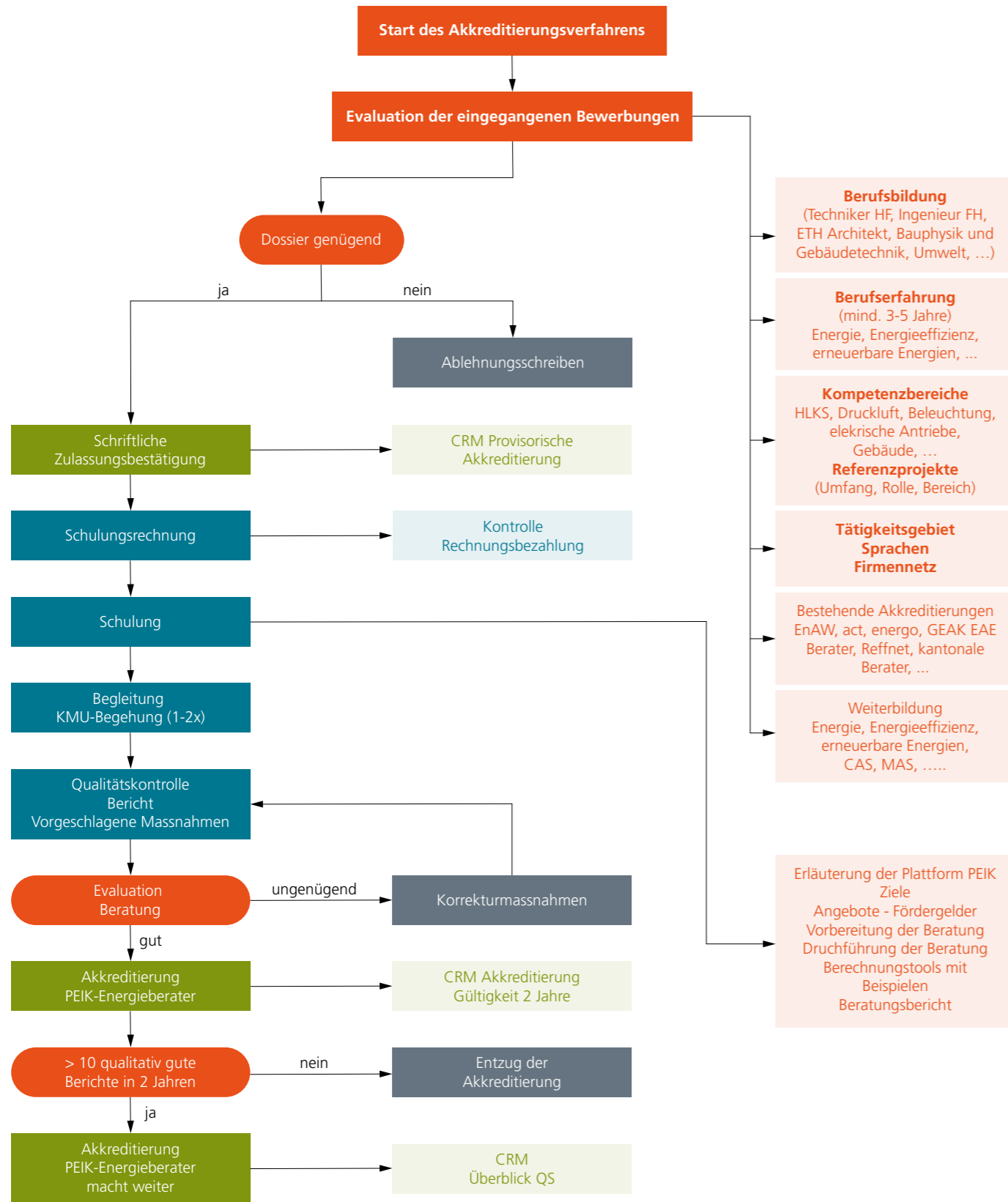
Der Entzug der Akkreditierung wird nach Rücksprache mit dem PEIK-Energieberater beschlossen. Kommt es zu keiner Einigung, wird der PEIK-Energieberater schriftlich über den Beschluss in Kenntnis gesetzt.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird von der Geschäftsstelle PEIK in Kraft gesetzt. Bei Streitigkeiten entscheidet der PEIK-Steuerungsausschuss in angemessener Frist. Der Steuerungsausschuss behält sich vor, das Reglement zukünftig anzupassen, wenn er dies für nötig erachtet.

Anhänge

1. Akkreditierungsverfahren für Energieberater PEIK
2. Vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für Energieberater PEIK (nur für bereits akkreditierte EnAW, act und energo Berater)



(nur für bereits akkreditierte EnAW, act und energo Berater)

